

Förderung von Lärmschutzfenstern

Stand 1.7.2004



*Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Straßenbau*

Antragsberechtigt

ist der Eigentümer des Gebäudes, die Hausverwaltung oder der Mieter.

Voraussetzungen

- Das Wohnobjekt muss an einer Landesstraße B liegen.
- Das Wohnobjekt muss regelmäßigem Wohnzweck dienen (Hauptwohnsitz).
- Die Lärmbelastung muss mind. 60 dB am Tag bzw. 50 dB in der Nacht betragen. Bis auf weiteres können nur Häuser berücksichtigt werden, die eine Lärmbelastung von 65 dB am Tag oder 55 dB bei Nacht aufweisen.
- Die Förderung von Lärmschutzfenstern u. -türen betrifft nur Wohn- und Schlafräume.
- Eine Auflassung oder Verlegung der Landesstraße ist in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.
- Das betroffene Objekt muss entweder vor Errichtung der Straße bestanden haben oder mindestens 10 Jahre alt sein. Bei Anträgen von Eigentümern muss der Eigentumserwerb vor mindestens 10 Jahren erfolgt sein (ausgenommen Erbschaft).
- Bei Anträgen von Mietern muss der Mietvertrag eine Dauer von mindestens 10 Jahren aufweisen.
- Die schriftliche Zusage der Landesstraßenverwaltung wird in Form einer Vereinbarung erteilt, wenn die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Vorgangsweise

- Der Antrag ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Landesbaudirektion, Abteilung Straßenbau, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, einzubringen.

- Die Eigentumsverhältnisse sind durch einen Grundbuchsauszug und die Bestandszeit des Hauses durch den Baubescheid nachzuweisen.

Berechnung der Förderung

Lärmschutzfenster und -türen

- Vom Antragsteller ist ein verbindliches Angebot für die Lieferung der Lärmschutzfenster vorzulegen.
- Die Fenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115 von 38 – 45 dB aufweisen. Dies ist durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen (Anführung der Prüfnummer im Angebot).
- Der Förderungsbetrag für die Lieferung der Lärmschutzfenster inklusive Fensterbänke beträgt 50%.
- Wurden auf eigene Initiative innerhalb der vergangenen 5 Jahre Lärmschutzfenster ohne Einholung der schriftlichen Zusage der Landesstraßenverwaltung eingebaut, so werden 50 % der Kosten für die Lärmschutzfenster als Refundierung vergütet. Keine Refundierung gibt es für den Aus- und Einbau sowie die Nebenarbeiten.

Ausbau- und Einbau der Lärmschutzfenster und Nebenarbeiten

- Die Kosten des Ein- und Ausbaues sowie die Montage und Baumeisterarbeiten werden zur Gänze vergütet.
- Für die Kosten der Nebenarbeiten (Fassadenarbeiten,...) wird ein einheitlicher Betrag von 8 % der Lärmschutzfenster-Kosten bezahlt.
- Falls das Angebot für die Lärmschutzfenster oder Aus- und Einbau zu hoch erscheint, wird zur Berechnung des Förderungsbetrages eine Obergrenze festgelegt.

Schalldämmlüfter

- Je Schlafräum wird ein Lüfter mit einer Beihilfe von € 420,- inkl. MWSt. gefördert. Der Luftdurchsatz hat mind. 20 m³/h zu betragen.

Auszahlung

Der Antragsteller hat nach Erhalt der Vereinbarung neun Monate Zeit die Abrechnung vorzulegen. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Rechnung und Überprüfung der ausgeführten Arbeiten durch die Landesstraßenverwaltung.

Abschließende Hinweise

- Förderungsbeträge können grundsätzlich nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- Die Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung gegeben sind, kann erst nach Abgabe des schriftlichen Antrages erfolgen.
- Falls der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Förderung nur von den Nettobeträgen berechnet.
- Für Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbebetriebe, Büros, Krankenhäuser, Altersheime, Schulen usw. wird keine Beihilfe gewährt.
- Jalousien, Rollos und Balken werden nicht gefördert.
- Bei Mietern ist die Zustimmung der Eigentümer erforderlich.